

**Kommissions-
und/oder
Verwahrungsvertrag**

zwischen

.....

.....

- folgend Kommittent -

und

**Rita. Schulenberg
Dipl. Ing. Innenarchitektur
Dachauer Strasse 267 - 80637 München**

- folgend Kommissionär -

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär wird ein Kommissions- und/oder Verwahrungsvertrag abgeschlossen. Dieser gilt in Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Rita Schulenberg, die Bestandteil dieses Vertrags werden.
2. Der Kommittent übergibt dem Kommissionär Ware zum Verkauf und versichert, dass diese sein uneingeschränktes Eigentum ist. Der Kommissionär prüft die Ware im Hinblick auf ihre Eigenschaften und ihre Verkaufbarkeit. Der Kommittent erhält innerhalb von 2 Wochen ein Warenblatt mit dem angestrebten Verkaufspreis. Wird nicht innerhalb von 8 Tagen widersprochen, ist dies Grundlage des Vertragsverhältnisses.
3. Nach Ablauf des Kommissionsvertrages nimmt der Kommissionär die Ware gemäß § 6 dieses Vertrags in Verwahrung.

§ 2 Dauer des Kommissions- und Verwahrungsvertrages

1. Der Kommissionsvertrag wird für die Dauer von 6 Monaten ab Unterzeichnung des Vertrages abgeschlossen, solange er nicht ausdrücklich verlängert wird.
2. Der sich daran anschließende Verwahrungsvertrag wird für die Dauer von 28 Tagen geschlossen.

§ 3 Beschaffenheit der Kommissionsware

1. Erkennt der Kommissionär Mangel erst später, ist er berechtigt, das mangelhafte Stück vom Vertrag auszuschließen oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 4 Eigentum, Haftung, Versicherung

1. Die Ware bleibt bis zum Verkauf ausschließlich Eigentum des Kommittenten.
2. Der Kommissionär haftet lediglich für die Sorgfalt, die er für eigene Angelegenheiten aufwendet.
3. Die Kommissionsware wird innerhalb der Annahme- und Verwahrfrist gegen Einbruch, Feuer- und Leitungswasserschaden zum festgesetzten Warenwert versichert. Eine weitergehende Versicherung erfolgt nicht, so dass das Risiko des Untergangs oder der Beschädigung der Kommittent trägt. Nach Ablauf der Annahme- und Verwahrfrist erlischt jegliche Haftung für nicht abgeholte Ware.

§ 5 Das Kommissionsgeschäft

1. Der Kommissionär führt das Kommissionsgeschäft in eigenem Namen auf Rechnung des Kommittenten aus.
2. Der Verkaufspreis wird vom Kommissionär kalkuliert, Wünsche bezüglich des Preises sind vom Kommittenten bei Übergabe zu äußern.
3. Während der Vertragslaufzeit kann die Ware durch den Kommissionär entsprechend der Nachfrage reduziert verkauft werden. Reduzierungen von mehr als 25 % der über die Warenliste zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Preise können nur mit Einverständnis des Kommittenten erfolgen.
4. Vom erzielten Verkaufserlös ist die gesetzliche Mehrwertsteuer durch den Kommissionär abzuführen.
5. Vom Brutto-Verkaufserlös steht dem Kommissionär in der Regel 25 % abzüglich der anteiligen Mehrwertsteuer als Verkaufsprovision zu. Andere Absprachen sind möglich und werden auf der Liste der Kommissionswaren vermerkt.
6. Die Auszahlung des Kommittentenanteils erfolgt nach Vertragsablauf, die Auszahlung während der Vertragslaufzeit ist Kulanzsache.

§ 6 Das Verwahrungsgeschäft

1. Der Kommittent muss die Ware nach Ablauf des Kommissionsvertrags unaufgefordert abholen.
2. Nach Ablauf des Kommissionsvertrages nimmt der Kommissionär die Ware für 28 Tage in Verwahrung. Er ist in dieser Zeit nach wie vor berechtigt, die Kommissionsware zu verkaufen.
3. Die Lagerung der Kommissionsware nach Ablauf des Kommissionsvertrages werden Gebühren in Höhe von 5,- Euro tägl. fällig. Der Kommissionär ist berechtigt, diese vom Zahlungsbetrag des Kommittenten einzubehalten.
4. Mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist (28 Tage nach Ende des Kommissionsvertrags) geht die Ware in das Eigentum des Kommissionärs über. Er kann mit der Ware nach eigenem Ermessen verfahren. Die Gebühr gemäß § 6 (3) werden in diesem Fall nicht erhoben.

§ 7 Kündigung

1. Der Kommissionsvertrag kann vom Kommissionär ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Am Tag nach der Kündigung beginnt das Verwahrungsgeschäft. Es gelten dann die Regeln des § 6 dieses Vertrags entsprechend.
2. Kündigt der Kommissionär den Kommissionsvertrag innerhalb der ersten drei Monate, so entfällt die Lagerungsgebühr entsprechend § 6 (3).

§ 8 Verjährung

Alle Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren 12 Monate nach Ablauf der vereinbarten Verwahrrfrist.

§ 9 Salvatoresche Klausel

Sollte eine Vertragsbestimmung nichtig, unwirksam oder lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Geschäftsbedingungen sind mit Unterschrift anerkannt.

München, den _____

Kommittent

Kommissionär
Rita Schulenberg